

¹⁴ St. Kuttner, *Ley, doctrina y jurisprudencia: Ius Can* 11 (1971) 21, 103.

¹⁵ Vgl. Elsener, *Codex Iuris Canonici* 44 f.

¹⁶ Vgl. H. Lämmer, *Zur Codifikation des canonischen Rechts* (Freiburg i. Br. 1899) 63 ff.

¹⁷ Gai. 1.8, Inst. 1.2.12: «Omne ius quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones.»

¹⁸ Vor allem Paolo G. Lancelotti *Institutiones iuris canonici* von 1563.

¹⁹ St. Kuttner, *Betrachtungen zur Systematik eines neuen Codex Iuris Canonici*, in: *Ex Aequo et Bono*. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag (Wien 1977) 15 f.

²⁰ Vgl. U. Stutz, *Der Geist des Codex Iuris Canonici* (Stuttgart 1918/Amsterdam 1961) 38 ff.

²¹ Kuttner, *Betrachtungen* 17; vgl. für eine Zusammenfassung dieser Kritik ebd. 16 ff.

²² Vgl. *Schema canonum libri I De normis generalibus*, 4.

²³ W. Aymans, *Der strukturelle Aufbau des Gottesvolkes*. Anregungen zur Neugestaltung der Systematik des künftigen

Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung des zweiten Buches, *AKathKR* 148 (1979) 28.

²⁴ Vgl. Kuttner, *Code of Canon Law* 147.

²⁵ *Gaudium et Spes*, Art. 2.

²⁶ *Gaudium et Spes*, Art. 4.

HARTMUT ZAPP

1939 in Säckingen geboren. Nach der Promotion studierte er u. a. am Institute of Medieval Canon Law, damals noch an der Yale-University, New Haven. Privatdozent für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte am Kanonistischen Seminar der Universität Freiburg i. Br. Veröffentlichungen: *Die Geisteskrankheit in der Ehekonsenslehre Thomas Sanchez'* (Köln 1971), Zeitschriften- und Lexika-Artikel. Anschrift: Kartäuserstraße 134, D-7800 Freiburg i. Br.

Paul Winninger

Kirchenrecht und Katholizität

Die Abfassung des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 war die Antwort auf ein praktisches und pädagogisches Bedürfnis, nämlich nach Art des napoleonischen bürgerlichen Gesetzbuches vereinzelte und verstreute Texte klar und übersichtlich zur Benützung zusammenzustellen. Es handelte sich vor allem um eine Gelehrtenarbeit, wobei man es sich angelegen sein ließ, im Anhang ein Verzeichnis der Quellen der neuen Kanones hinzuzufügen. Das Neue lag in der Form, weniger in den Grundlagen. Das Gratianische Dekret blieb weiterhin beherrschend und erreichte sogar den Gipfel seines Einflusses, alles das unter einem ziemlich eng gezogenen, rückwärtsgewandten, römisch-katholischen Gesichtskreis, in Einklang mit der Theologie und der kirchlichen Mentalität des beginnenden zwanzigsten Jahrhunderts.

Seither hat die Entwicklung der Welt zusammen mit jener der Kirche während des Zweiten

Vatikanischen Konzils die Perspektiven geweitet. Johannes XXIII. umschrieb das zu verfolgende Ziel mit dem volkstümlichen Ausdruck *aggiornamento*. Theologisch könnte man das mit *Katholizität* im ursprünglichen Sinn des Wortes, das heißt im Sinne von Universalität wiedergeben. Folgendes sind die neuen Gegebenheiten, Elemente dieser Katholizität, die der Codex institutionalisieren muß; sie betreffen einerseits die innere Struktur der katholischen Kirche, andererseits die Öffnung zur Ökumene und zur Welt:

I. Erfordernisse der Katholizität im Inneren der Römischen Kirche

Unter den Kennzeichen, die das Credo als der Kirche eigentümlich anführt, ist jenes, bei dessen tatsächlicher Verwirklichung sie am meisten versagt, die Katholizität. Doch wird diese auf dem Konzil in drei Wiederentdeckungen neu deutlich; sie können ihr zu weiterer Entwicklung verhelfen.

a. Volk Gottes: Die dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* definiert die Kirche nicht mehr wie einst nach Art einer Pyramide, sondern als in der Taufe geborenes Volk Gottes. Auf diese Weise wird das allgemeine Priestertum der Gläu-

bigen aufgewertet, und es darf nicht mehr durch das Amtspriestertum überblendet werden.

b. Ortskirche: Auch die Ortskirche als konkret gelebte Dimension der universalen Kirche wird neu entdeckt. Diese Ortskirche bringt sich selbst in zwei Instanzen zum Ausdruck. Auf der einen Seite in der Diözese mit ihren genau festgelegten Gebietsgrenzen. Doch sind diese Grenzen oft künstlich und entstammen geschichtlich bedingten Vorfällen. Um ein Beispiel zu nennen: die zahlreichen winzigen Diözesen Italiens lassen sich in keiner Weise mit den ausgedehnten deutschen Diözesen vergleichen. Aus diesem Grund verwirklicht sich die Ortskirche im allgemeinen auf nationaler Ebene oder im einheitlichen Sprach- und Kulturraum, zu dem dann mehrere Länder gehören. Es handelt sich hier um ein Aktualisieren der ehemaligen Aufteilung in Metropolitanbereiche. Von daher die Errichtung nationaler Bischofskonferenzen, die zwischen dem Diözesanbischof und dem Papst die Leitung jener Ortskirchen übernehmen.

c. Bischöfliche Kollegialität: Die wichtigste Erneuerung des Konzils auf dem theologischen wie auf dem rechtlichen Gebiet ist die bischöfliche Kollegialität. Sie verwirklicht sich auf zwei Ebenen: an der Basis, um die nationalen Kirchen zu leiten, und an der Spitze, um mit dem Primat des Papstes zusammen zur Aussage zu kommen.

Darin liegt die zukunftssträchtigste Verheißung für die katholische Entfaltung der Kirche von morgen und auch der am schwierigsten ins Werk zu setzende Punkt, weil sich das Papsttum im Lauf einer mehr als tausendjährigen Entwicklung eine zu weitgehende Macht angeeignet hat. Wie soll man im besonderen die Beziehungen zwischen dem Papst und dem Konzil, zwischen dem Papst und der Synode bestimmen? Man kann sich nicht mit einem in Einzelfällen nachgiebigen und herablassenden Vollzug einer dem Recht nach festgehaltenen absoluten Macht zufriedengeben. Und dann, wie soll die Willkür, mit der gewisse Fragen dem Heiligen Stuhl vorbehalten werden, mit der Behauptung der Kollegialität übereinstimmen können, einer Kollegialität, deren konkrete Ausübung auf den Bischofskonferenzen, der Synode und dem Konzil geschieht? Die Verwirklichung der Kollegialität muß sich auf die wesentlichen Fragen erstrecken, sonst bleibt sie leeres Wort und unfähig, das Leben der Kirche, zum Beispiel die kirchlichen Ämter, die Ernennung der Bischöfe und die Liturgie zu gewährleisten.

Das neue Kirchenrecht muß daher vor allem die Katholizität innerhalb der Kirche zur Verwirklichung bringen. Katholizität widersetzt sich in diesem Sinne jeglicher Form von Enge und Beschlagnahme. Konkret wird sie durch die Harmonie der drei großen Intuitionen des Konzils bestimmt: das allgemeine Priestertum der Gläubigen, die Autonomie der Ortskirchen und die bischöfliche Kollegialität. Logischerweise müßte daraus folgen, daß in gemeinsamer Überlegung auf drei verschiedenen Ebenen der Gesetzgebung gearbeitet wird. Es müßten geschaffen werden:

– *Die Statuten für die Diözesansynoden*, die zur Tradition geworden sind. Die meisten dieser Synoden sind nach dem Konzil abgekommen. Sehr wenige Diözesen denken an eine Neufassung der Statuten, die in einer evolutiven Situation als verfrüht erscheint. Der zunehmende Priestermangel drängt zu Improvisationen und Versuchen am Rande des geltenden Rechts, diese sind aber vielleicht die ersten Schritte in Richtung auf ein künftiges Recht.

– *Ein Recht im regionalen oder nationalen Bereich für die Bischofskonferenzen.* Solches Recht wäre wirklich eine Neuheit, den Gesetzgebungen der mit Rom unierten Ostkirchen vergleichbar. Die seltenen, nach dem Konzil abgehaltenen nationalen Bischofskonferenzen haben die Grundelemente eines solchen Rechtes festgelegt. Aber auch hier nötigt die Unbeständigkeit der Lage zu einem Zweckmäßigkeitsdenken, dem jede größere Perspektive abgeht.

– *Ein Recht für die gesamte Römische Kirche.* Eine doppelte Gefahr besteht hier: Entweder erneuert man in dem rechtlichen Vakuum, das die beiden soeben genannten, der gelebten Wirklichkeit nächstehenden Instanzen zurückgelassen haben, einen unerfreulichen, bis in die Einzelheiten hineingreifenden Zentralismus, oder man begnügt sich mit Allgemeinheiten, um die diözesanen und überdiözesanen Statuten mit einer Art Rahmengesetz, das nur die Grundsätze aussagt, zu umgreifen.

Eine der hauptsächlichsten Spannungen unserer Zeit auf allen Gebieten hat ihre Ursache in der schwierigen Suche nach einem Ausgleich zwischen der weltweiten Vereinheitlichung, die ja durch die Schnelligkeit der Kommunikationen und die technischen Erfordernisse begünstigt wird, und dem instinktiven, sich heftig einem Untergehen in der Anonymität widersetzenden Anspruch auf regionale oder nationale Eigenheit.

Die Kirche als Frucht des Pfingstereignisses ist im Besitz des Geheimnisses des Zusammenlebens in Unterschiedenheit. Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 veranschaulicht dies nur sehr unzulänglich. Wird die neue Gesetzgebung eine glücklichere Hand haben? Die Ausschaltung der Entfernungen durch Flugzeug, Telefon und Radio kann auf eine Schlußfolgerung in zwei entgegengesetzten Richtungen hinauslaufen. Denn einerseits endet rationale Technik auf dem Gebiet der Politik in Zentralismus, auf dem Gebiet der Technik in Einförmigkeit und auf dem Gebiet der Kultur in Konformismus, im ganzen gesehen in Tyrannei und Untergang des Geheimnisses der Person. Dagegen führt nach eigentlich menschlicher Rationalität die Schnelligkeit der Verbindungen zu der – früher weniger gegebenen – Möglichkeit, größte Selbständigkeit und Verschiedenheit zu achten, ohne Verirrungen fürchten zu müssen, da diese rechtzeitig aufgedeckt und unterbunden werden können. Die Autorität kann sich ohne die Gefahr eines Auseinanderfallens geschmeidiger erweisen.

Diese Ehrfurcht des Rechtes vor der Katholizität im Raum ruft nach der Ergänzung der Katholizität in der Zeit, einem anderen Spannungsfeld, auf dem Gebiet des Rechtes schwerwiegender als anderswo. Wie soll man Unbeweglichkeit und Entwicklung miteinander versöhnen? Fast immer werden die Gesetze geschaffen, als müßten sie ewig dauern. Das Leben aber ist – besonders in unserem Jahrhundert – Dynamik und Entwicklung. Von daher stammen die schwersten Bedenken und Kritiken gegen das Vorhaben, schon so kurze Zeit nach dem Konzil einen neuen Rechtskodex abzufassen. Daher auch der Verdacht, man wolle in diesem Unternehmen eiligst eine Restauration zustande bringen, deren Anzeichen sich übrigens vermehren. Nichts wäre sicherer zum Fehlschlag verurteilt als dies, wie es eines der überaus seltenen geschichtlich nachprüfbaren Gesetze zeigt. Im vorschreitenden Leben gibt es kein Zurück. Die Frage ist also, wie, mit welchen Worten und durch welche vorausgehenden Dispositionen das Gesetz selbst seine Zeitlichkeit dekretieren und für seine eigene periodische Revision vorsorgen könnte.

Eben diese Katholizität in der Zeit muß die Verfasser in die richtige Stellung zur Vergangenheit und zur Zukunft weisen. Das bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein dauernde Festhalten am Gratianischen Dekret, dieser Sammlung von

Texten aus einer anderen Welt, einem anderen Jahrhundert, aus barbarischen Epochen, das über das christliche Volk wie ein Evangelium herrschte, solches Festhalten ist ein radikaler Fehlgriff verkehrten religiösen Geistes, den Jesus bei den an das veraltete Gesetz geklammerten Pharisäern verurteilt hat; es ist im eigentlichen Sinn Aberglaube und auch eine Unkultur unter dem Deckmantel der Kultur. Es wäre an der Zeit, diese schwerfällige Gelehrsamkeit abzuschütteln und das Leben sowie das Evangelium zu befragen, um dann einen Codex abzufassen, in dem die Pfarrei nicht mehr als Benefizium gilt und der die Kirche von morgen aufzubauen sucht. Daß die Juristen Propheten sein müßten, ist zweifellos zu viel verlangt. Man kann ihnen ja nahelegen, zu den Redaktionsausschüssen einige Theologen, Soziologen und Seelsorger beizuziehen. Der Beitrag eines Gestern, das dank der Forschungen der letzten Jahre besser bekannt ist, muß in ein Morgen integriert werden, dessen Anzeichen im gelebten Heute aufscheinen. Dies sind die katholischen Prolegomena zu einem neuen Codex Iuris Canonici für das innere Leben der römischen Kirche.

II. Ökumenische und weltweite Katholizität

Die wahre Katholizität ist aber viel weiter gespannt. Sie erstreckt sich auf alle Christen und schließt die von Rom getrennten Kirchen ein. Man bezeichnet diese Dimension üblicherweise als ökumenisch. Dazu kommt, daß die Christen die Frohbotschaft von Jesus Christus immer als eine universale, allen Menschen geltende Botschaft verstanden haben. Das ist Katholizität im vollen Sinn des Wortes. Kann der neue Codex diesen beiden Aspekten der Katholizität auf eine gewisse Weise Ausdruck geben? Eine schwierige, vielleicht unerwartete Frage. Ist sie abwegig? Es ist sicher allzu voreilig, darauf zu antworten, der Codex betreffe doch nur die römischen Katholiken. Er ist für die Leser, die draußen stehen, ein Zeugnis und gleichsam ein Markenzeichen: Wird es das der Verslossenheit sein, oder wird man darin die Erwartung einer Begegnung und die dazu geeigneten Wege lesen?

a) Die getrennten Kirchen und die Katholizität

Vor allem für die getrennten Kirchen wird das neue Gesetzbuch zu einem Test ersten Ranges

für das ökumenische Bestreben Roms werden. Denn das Volk ermißt und erkennt Annäherung oder Abkehr viel eher an den im Pfarrleben konkret angewandten Gesetzen (zum Beispiel Mischehen und Interkommunion) als an der ziemlich theoretischen Formulierung der Glaubensartikel. Unter den Gläubigen der Basis ist die Uneinigkeit in der Kirchendisziplin sehr viel fühlbarer als die doktrinalen Meinungsverschiedenheiten. Es wäre also notwendig, daß die so weiten Texte des Zweiten Vatikanums (Dekret «*Unitatis Redintegratio*») nicht nur ein verbales Echo finden, sondern Anwendungen in der die wichtigen Probleme betreffenden Kodifikation: Ausübung des Primates Petri, Priesteramt, Ehe, Sakramente, Interkommunion. Man möchte sich eine Fassung wünschen, die die Verhärtung in einem System vermeidet und die Ausgestaltung der von der Gesamtheit der Christen gesuchten Einheit ankündigt. Die orthodoxe Kirche und die der Reformation entstammenden Kirchen praktizieren vor allem in dem, was die kirchliche Organisation und die Ausübung der kirchlichen Macht angeht, seit langem die durch das Zweite Vatikanische Konzil in die Wege geleitete Dezentralisation und leben die autonome oder eigenständige Aufteilung auf drei Ebenen: Diözese, Nation und höchste Instanz. Wenn sich die römische Kirche nicht kühn auf diesen Weg begibt, hat der Ökumenismus nicht die geringste Zukunft.

b) *Katholizität als universale Dimension*

Endlich wäre es sehr gut, im Geist der Deklaration «*Nostra Aetate*» (über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen) und der dogmatischen Konstitution «*Gaudium et Spes*» (über die Kirche in der Welt von heute) in den Codex die im eigentlichen Sinn universale Dimension einzubauen. Besonders müßte die Be-

zugnahme auf das Dekret «*Ad Gentes*» (über die Missionstätigkeit der Kirche) die Ehrfurcht vor den Kulturen und dem Brauchtum der nichtchristlichen Völker bestärken, entgegen einem zuweilen engstirnigen und bilderstürmerischen Verhalten der Missionare in den vergangenen Jahrhunderten, einem so wenig «katholischen» Vorgehen, daß dessen Ergebnisse heute von den Menschen auf ihren Entdeckungsreisen rund um den Erdball mit Bedauern wahrgenommen werden.

Die wahre Katholizität ist eine Universalität ohne Totalitarismus. Sie gehört in den Bereich des Geheimnisses, das heißt der Gnade. Wird sie mit Hilfe rein menschlicher Machenschaften angestrebt, so endet sie nicht damit, die Kirche auf den Pfingstgeist Christi zu gründen, sondern zu einer, wenn auch weltweiten, Sekte zu verfälschen. Das ist – man muß es wohl sagen – die große Versuchung der römischen Kirche. Das Konzil hatte eine glückliche Wende vollzogen.

Es bleibt abzuwarten, ob der neue Codex Iuris Canonici diese katholische Blickrichtung zu konkretisieren und eine Praxis zu ändern versteht, die bis heute ausweglos bleibt und keine ernsthafte Hoffnung auf eine ökumenische und noch weniger universale Öffnung gestattet¹.

¹ Siehe Charles Wackenheim, *Le pari catholique* (Paris 1980).

PAUL WINNINGER

1920 in Michelbach im Oberelsaß geboren. Priester der Diözese Straßburg. Seit 1946 Professor der Philosophie. Seit 1979 Pfarrer von Gunstett. Ehemaliger Lehrbeauftragter an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Straßburg. Letzte Veröffentlichung: *Ordonner des prêtres* (Paris 1977). Anschrift: Gunstett, F-67360 Woerth, Frankreich.